

# Einreisebestimmungen für Hunde und Katzen

Stand des Dokuments: Dezember 2017

## Allgemeine Bestimmungen innerhalb der Europäischen Union (EU)

Seit dem 01.10.2004 gilt die EU-Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Heimtieren (Hunde, Katzen, Frettchen) zwischen EU-Mitgliedsstaaten sowie aus Drittländern in EU-Mitgliedsstaaten (VO 998/2003). Dadurch soll ein verbesserter Schutz vor Einschleppung und Verbreitung der Tollwut gewährleistet werden.

### 1) EU-Bestimmungen

Gelten für alle EU-Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien/Nordirland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern.

Laut Verordnung (EU) Nr. 576/2013, müssen Heimtiere zur eindeutigen Identifikation elektronisch gekennzeichnet sein (ISO-Norm 11784 oder 11785). Entspricht der Chip nicht einer dieser beiden Normen, muss vom Tierhalter ein entsprechendes Lesegerät zur Verfügung gestellt werden, mit dem der Chip ausgelesen werden kann.

Heimtiere, die ab dem 4.7.2011 neu zu kennzeichnen sind, müssen mit einem Mikrochip ausgestattet werden. Nach der Kennzeichnung und der eindeutigen Identifikation des Tieres darf die Tollwutimpfung erfolgen, die für Reisen innerhalb der EU verpflichtend ist, und in den Heimtierausweis eingetragen werden.

Bei Reisen mit dem Heimtier muss der Tierhalter den blauen Heimtierausweis mitführen. Der blaue Heimtierausweis muss von einem Tierarzt ausgestellt werden und eine gültige Tollwutimpfung des Tieres enthalten. Die Tollwutimpfung mit einem inaktivierten Impfstoff muss entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers erfolgen und gegebenenfalls aufgefrischt werden. Nach der deutschen Tollwut-Verordnung müssen Welpen bei der Erstimpfung gegen Tollwut mindestens 12 Wochen alt sein und die Tollwut-Impfung wird 21 Tage nach der Impfung gültig, eine Wiederholungsimpfung ist dann sofort gültig.

Anforderungen an den neuen Heimtierausweis:

- Nur ermächtigte Tierärzte dürfen den Ausweis ausstellen
- Die Kontaktdaten des ermächtigten Tierarztes müssen mit der E- Mail-Adresse angegeben werden
- Bevor ein neuer Ausweis ausgestellt werden kann, muss die Kennzeichnung des Tieres überprüft und alle erforderlichen Angaben in den Ausweis eingetragen worden sein
- Die Daten des Tieres und die Angaben zum Besitzer müssen vom ermächtigten Tierarzt eingetragen werden, der Besitzer muss die Angaben im EU-Heimtierausweis unterschreiben
- Auch Tätowierungsstellen müssen im Ausweis angegeben werden
- Alle Datumsangaben müssen vollständig mit vierstelliger Jahreszahl eingetragen werden
- Bei der Tollwut-Erstimpfung oder wenn die Gültigkeit von Wiederholungsimpfungen abgelaufen ist, muss angegeben werden, ab wann die Impfung gültig ist
- Die Seite mit den Angaben zur Kennzeichnung des Tieres und die Aufkleber der Tollwutimpfstofffläschchen müssen vom Tierarzt mit einer transparenten selbstklebenden Laminierung versiegelt werden
- Der Tierarzt ist verpflichtet, die Ausweisnummer, Transponder-/Tätowierungsnummer, Ort der Kennzeichnung, Zeitpunkt der Anbringung oder des Ablesens sowie Name und Kontaktinformationen des Tierhalters für mindestens 3 Jahre aufzubewahren
- Blankoausweise dürfen nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden

Die Einreise eines Heimtieres, das jünger ist als 12 Wochen und somit noch keine Tollwutimpfung hat oder zwischen 12 und 16 Wochen alt ist und eine Tollwutimpfung erhalten hat, aber noch keine 21 Tage nach der Tollwutimpfung vergangen sind und das Tier somit noch keinen Impfschutz aufweist, kann von einem Mitgliedstaat genehmigt werden. Dafür muss der Tierhalter oder eine andere ermächtigte Person eine unterschriebene Erklärung vorlegen (gemäß Muster Anhang I, Teil I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013), die bestätigt, dass das Tier von seiner Geburt bis zur Reise keinen Kontakt zu wild lebenden Tieren hatte, die für Tollwut empfänglich sind oder das Heimtier von seiner Mutter begleitet wird, von dem es noch abhängig ist, und mithilfe des Ausweises des Muttertieres festgestellt werden kann, dass das Muttertier vor der Geburt eine gültige Tollwutimpfung erhalten hat.

Bei Reisen dürfen mehr als 5 Heimtiere (Hunde, Katzen, Frettchen) mitgenommen werden, wenn diese Tiere an Wettbewerben, Ausstellungen, Sportveranstaltungen oder am Training für solche Veranstaltungen teilnehmen sollen. Dafür muss der Tierhalter oder eine ermächtigte Person einen schriftlichen Nachweis über die Registrierung des Tieres bei einer entsprechenden Vereinigung vorlegen, außerdem müssen die Heimtiere älter sein als 6 Monate.

Die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 gilt nicht für Tiere, die selbst Gegenstand eines Verkaufs oder einer Eigentumsübertragung sind. Hierfür gibt es andere Regelungen, die den Handel mit Tieren betreffen.

Einige Länder haben nationale Sonderregelungen, die zu beachten sind

## **2) EU-Einzelländer**

### **1. Belgien:**

- EU-Bestimmungen

Es besteht allgemeine Leinenpflicht.

Örtliche Behörden können für gefährliche Hunde Maulkorbzwang anordnen.

### **2. Bulgarien:**

- EU-Bestimmungen

### **3. Dänemark:**

- EU-Bestimmungen

Ungeimpfte Welpen, Kätzchen und Frettchen, die jünger sind als 3 Monate, dürfen nur mit einer gültigen Erklärung eingeführt werden

Die Haltung, Zucht u Einfuhr von folgenden 13 Hunderassen ist in Dänemark verboten, wenn sie nach dem 17. März 2010 angeschafft wurden :

Pitbull-Terrier, Tosa Inu, Amerikanischer Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Amerikanische Bulldogge, Boerboel, Kangal, Zentralasiatischer Ovtcharka, Kaukasischer Ovtcharka, Südrussischer Ovtcharka, Tornjak, Sarplaninac. Ebenso Kreuzungen. Es wird dem Halter empfohlen, die Rasse oder den Typ zu dokumentieren, ebenso den Zeitpunkt der Anschaffung.

Für Personen, die Hunde der oben genannten Rassen VOR dem 17. März 2010 angeschafft haben, gilt folgende Übergangsregelung:

Hunde können weiterhin nach Dänemark eingeführt werden, aber müssen auf Straßen, Wegen und Plätzen an einer Leine geführt werden, die maximal 2m lang sein darf und sie müssen einen sicher verschlossenen Maulkorb tragen. Es müssen Dokumente mitgeführt werden, die den Zeitpunkt der Anschaffung bestätigen. Diese Übergangsregelung gilt NICHT für Pitbull-Terrier und Tosa Inu, diese Rassen waren bereits vor den neuen Gesetzen in Dänemark verboten.

Weiterhin besteht für alle Hunde Leinenpflicht an den Stränden vom 1. April bis 30. September sowie in den Wäldern ganzjährig.

### **4. Deutschland:**

- EU-Bestimmungen

Welpen dürfen nur nach Deutschland einreisen bzw Deutschland durchreisen, wenn sie einen ausreichenden Tollwut-Impfschutz haben, d.h. die Welpen müssen mindestens 15 Wochen alt sein, denn das Mindestalter für eine Tollwutimpfung beträgt 12 Lebenswochen plus 21 Tage bis zur Ausbildung eines wirksamen Impfschutzes, wenn die Tiere aus einem gelisteten Drittland einreisen.

Jungtiere aus NICHT gelisteten Drittländern können frühestens im Alter von 7 Monaten einreisen (Tollwutimpfung mit 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage

nach der Impfung + 3 Monate Wartefrist!).

Folgende Rassen dürfen NICHT nach Deutschland eingeführt werden:  
Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier,  
Bullterrier und deren Kreuzungen (Bundesgesetz zur Bekämpfung gefährlicher  
Hunde vom 12.4.2001).

Bundeslandspezifische Regelungen sind zu beachten.

### **5. Estland:**

- EU-Bestimmungen

### **6. Finnland:**

-EU-Bestimmungen

Hunde müssen gegen Bandwürmer (Echinococcus) mit Praziquantel oder  
Epsiprantel mind 120 – 24 Stunden vor der Einreise behandelt werden, dies  
muss vom Tierarzt im EU-Heimtierausweis bestätigt werden. Die Entwurmung  
ist nicht nötig, wenn das Tier aus England, Irland, Norwegen oder Malta  
einreist.

### **7. Frankreich:**

- EU-Bestimmungen

Kampfhunde der 1. Kategorie dürfen nicht nach Frankreich eingeführt werden,  
dies wird strafrechtlich verfolgt. Hierzu gehören Hunde, die aufgrund ihrer  
äußeren Merkmale den Rassen Pitbull (Staffordshire Terrier, American  
Staffordshire Terrier), Boerbulls (Mastiff) und Tosa zuzuordnen sind und in  
keinem vom internationalen Hundeverband zugelassenen Stammbuch  
eingetragen sind ([www.fci.be](http://www.fci.be)).

Auch die Verbringung von Hunden der 2. Kategorie nach Frankreich für einen  
kurzen Aufenthalt ist fast unmöglich, da zahlreiche Bedingungen erfüllt sein  
müssen: Hund und Halter müssen verschiedene Eignungsnachweise,  
Verhaltensbegutachtungen und Besitzgenehmigungen (diese ist mit einem  
Wohnsitz in Frankreich verbunden) in Frankreich absolvieren. Personen, die  
sich regelmäßig und länger in Frankreich aufhalten, sollten sich bei dem  
örtlichen Rathaus erkundigen.

Kampfhunde der 1. und 2. Kategorie dürfen nicht in öffentliche Verkehrsmittel

sowie öffentliche Einrichtungen mitgenommen werden.

Die Rasse oder der Typ Rottweiler gehört der 2. Kategorie an.

Die Rassen Dobermann, Deutsche Dogge und Staffordshire Bull Terrier gehören nicht zur 1. und 2. Kategorie, ihre Einfuhr ist erlaubt. Es wird empfohlen, dass diese Tiere einen Maulkorb tragen und von einer volljährigen Person an der Leine geführt werden.

Alle Hunde und Katzen, deren Aufenthaltsdauer in Frankreich mehr als 3 Monate beträgt, müssen identifiziert und in ein innerstaatliches Register eingetragen werden.

## **8. Griechenland:**

- EU-Bestimmungen

## **9. Großbritannien und Nordirland**

Hunde, Katzen und Frettchen müssen mit einer Tätowierung (bis 03.07.2011) oder durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwutimpfung haben. Der Heimtierausweis oder ein vergleichbares Gesundheitszeugnis müssen mitgeführt werden. 120 bis 24 Stunden vor der Einreise müssen Hunde gegen Bandwürmer (*Echinococcus*) mit Praziquantel oder einem gleichwertigen Mittel behandelt werden, hierbei müssen Name und Hersteller des Präparates, Datum und Uhrzeit der Entwurmung sowie der Klinik-/Praxisstempel mit der Unterschrift des behandelnden Tierarztes im Heimtierausweis bescheinigt sein. Eine Therapie gegen Bandwürmer ist NICHT nötig, wenn der Hund direkt aus Finnland, Irland, Malta oder Norwegen einreist.

Folgende Hundetypen sind in Großbritannien verboten und dürfen somit nicht eingeführt werden: Pitbull-Terrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro.

## **10. Irland**

120 bis 24 Stunden vor der Einreise müssen Hunde gegen Bandwürmer behandelt werden (*Echinococcus multilocularis*). Dies ist nicht notwendig, wenn der Hund aus Finnland, Norwegen, Großbritannien/Nordirland oder Malta einreist.

Folgende Hundetypen dürfen NICHT eingeführt werden: Pitbull-Terrier, Japanese Tosa, Dogo Argentino, Fila Brasileiro. Auch hier nicht aufgezählte

Rassen, die einem der genannten Typen angehören, können vom Verbot betroffen sein. Falls Zweifel über die genaue Typangehörigkeit Ihres Hundes bestehen, ist es sinnvoll sich direkt an das irische Landwirtschaftsministerium zu wenden.

### **11. Italien**

- EU-Bestimmungen

Bei der Einreise nach Italien ist es Pflicht, einen Maulkorb und eine Leine mitzuführen. Außerdem muss vorher eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden sein. Katzen und Hunde, die jünger als 3 Monate sind und keine Tollwut-Impfung haben, dürfen NICHT nach Italien einreisen, dies gilt sowohl für den Import aus EU-Staaten als auch aus Nicht-EU-Staaten.

### **12. Kroatien**

- EU-Bestimmungen

Es ist verboten, Hunde der Rasse Terrier, Typ Bull und deren Mischlinge, die nicht im Register der FCI (Federation Cynologique Internationale) eingetragen sind, nach Kroatien zu importieren.

Der Import von jungen Hunde, Katzen und Frettchen, die jünger sind als 12 Wochen oder zwischen 12 und 16 Wochen alt sind, aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### **13. Lettland**

- EU-Bestimmungen

### **14. Litauen**

- EU-Bestimmungen

### **15. Luxemburg**

- EU-Bestimmungen

### **16. Malta**

-EU-Bestimmungen

Es ist verboten, Hunde, Katzen und Frettchen nach Malta zu importieren, die jünger sind als 15 Wochen. 120 bis 24 Stunden vor der Einreise müssen Hunde

gegen Echinococcus spp. (Bandwurmart) behandelt werden, die Entwurmung muss von einem Tierarzt im EU-Heimtierausweis eingetragen werden. Eine Behandlung ist nicht nötig, wenn der Hund aus dem United Kingdom (Großbritannien/Nordirland), Finnland oder Irland einreist.

## **17. Niederlande**

- EU-Bestimmungen

Alle Hunde, Katzen und Frettchen müssen zur Einreise in die Niederlande eine gültige Tollwutimpfung haben. Welpen, die jünger sind als 15 Wochen, dürfen nicht in die Niederlande einreisen.

In die Niederlande dürfen alle Hunderassen eingeführt werden!

## **18. Österreich**

- EU-Bestimmungen

In Österreich ist die Leinen- und Maulkorbpflicht für Hunde nicht bundeseinheitlich, sondern auf Gemeindeebene geregelt. Deshalb sollten Leine und auch Maulkorb in Österreich immer mitgeführt werden, damit beides bei Bedarf angelegt werden kann. Für genauere Informationen empfiehlt es sich, sich an die Gemeindeverwaltung bzw. an die Tourismusstelle des Aufenthaltsortes in Österreich zu wenden.

## **19. Polen**

- EU-Bestimmungen

## **20. Portugal**

- EU-Bestimmungen

## **21. Rumänien**

-EU-Bestimmungen

## **22. Schweden**

-EU-Bestimmungen

Alle Hunde, Katzen und Frettchen müssen eine gültige Tollwut-Impfung haben, somit ist die Einreise von Tieren nach Schweden, die jünger sind als 3 Monate, verboten.

Außerdem muss die Einfuhr des Tieres vor Ort an der nächsten Zollstation



angemeldet werden!

### **23. Slowakische Republik**

- EU-Bestimmungen

In der Slowakischen Republik haben die Gemeinden bzw. Städte eigene Ortsverordnungen, in welchen Leinenpflicht und Hundeverbote geregelt sind.

### **24. Slowenien**

- EU-Bestimmungen

In Slowenien existiert kein Einfuhrverbot bestimmter Hunderassen („Kampfhunde“).

Für Hunde besteht Leinenpflicht auf allen öffentlichen Flächen, Maulkorbpflicht aber nur in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Hunde dürfen die meisten öffentlichen Gebäude, Geschäfte, Restaurants etc. NICHT betreten, es sei denn, es handelt sich um Führerhunde für Behinderte, diesen ist der Eintritt in alle Gebäude und Verkehrsmittel gestattet. Für Führerhunde besteht in öffentlichen Verkehrsmitteln keine Maulkorbpflicht.

In Slowenien ist die Einreise von jungen Katzen, Hunden und Frettchen unter 12 Wochen oder zwischen 12 und 16 Wochen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### **25. Spanien**

- EU-Bestimmungen

Hinsichtlich Leinenpflicht, Maulkorb und gefährlichen Rassen gelten in Spanien regionale Regelungen. Besitzer von Hunden, die zu den als potentiell gefährlich eingestuften Rassen zählen, müssen sich zwecks Registrierung und Einhaltung der Vorschriften an die zuständige Gemeinde und autonome Regierung wenden. Zu diesen Rassen gehören Pitbull-Terrier, Staffordshire-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Rottweiler, Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Tosa-Inú, Akita-Inú.

### **26. Tschechische Republik**

- EU-Bestimmungen

Leinen- und Maulkorbpflicht werden von Gemeinden bzw. Städten in Ortsverordnungen geregelt.

## **27. Ungarn**

- EU-Bestimmungen

Auf öffentlich zugänglichen Plätzen müssen Hunde in Ungarn an der Leine geführt werden. In öffentlichen Verkehrsmitteln besteht Maulkorbpflicht. Eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung wird für Hundebesitzer dringend empfohlen! Das Baden von Hunden im Balaton und im Velence-See ist verboten. In Freibäder dürfen Hunde nur dann mitgenommen werden, wenn dies dort ausdrücklich erlaubt ist.

Nach dem Gesetz Nr. XXVIII. §24/A gibt es in Ungarn keine „gefährlichen Hunderassen“. Zur Beurteilung der Gefährlichkeit wird das individuelle Verhalten des Tieres als Standard verwendet, nicht die Rasse. Deshalb können generell alle Hunderassen nach Ungarn eingeführt werden.

## **28. Zypern**

- EU-Bestimmungen

Nach Zypern können nur Hunde, Katzen und Frettchen einreisen, die eine gültige Tollwut-Impfung haben, d.h. die Tiere müssen bei der Einreise mindestens 105 Tage alt sein, vorher ist eine Einfuhr nicht möglich.

Es ist verboten, folgende Hunderassen nach Zypern einzuführen:

American Pitbull-Terrier oder Pitbull-Terrier, Japanese Tosa oder Tosa Inu, Dogo Argentino oder Argentinian Mastiff und Fila Brasileiro oder Brazilian Mastiff.

Es ist zu beachten, dass die Tiere nur über bestimmte Grenzübergangsstellen eingeführt werden können.

## **3) Gelistete Drittländer**

### Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil 1)

Die Durchführungsverordnung 577/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 28.06.2013 enthält in Anhang II, Teil 1 folgende Länder:

Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz, Vatikanstadt

Der Tollwutstatus dieser Länder entspricht dem der EU. Bei der Rückreise mit seinem Heimtier aus diesen Staaten nach Deutschland gelten deshalb die EU-

Bestimmungen (Heimtierpass, Kennzeichnung, Tollwutimpfung, alternativ eine vom Amtstierarzt ausgefüllte Veterinärbescheinigung).

In folgenden Staaten gelten außerdem länderspezifische Bedingungen:

## **1. Island**

In Island sind die gesetzlichen Bestimmungen, die den Import von Tieren betreffen, sehr streng! Bei der isländischen Veterinärbehörde muss eine Importgenehmigung beantragt werden.

Icelandic Food and Veterinary Authority, <http://www.mast.is/>

## **2. Norwegen**

Für die Einreise nach Norwegen muss der Tierbesitzer für sein Tier einen EU-Heimtierausweis mitführen. Dieser EU-Heimtierausweis muss von einem von der dafür zuständigen Behörde ermächtigten Tierarzt ausgestellt worden sein und das Tier muss mit Hilfe des Heimtierausweises zu identifizieren sein. Außerdem muss der EU-Heimtierausweis eine gültige Tollwutimpfung und Bandwurmbehandlungen beinhalten. Wenn das Tier nach dem 3. Juli 2011 gekennzeichnet wurde, muss es mit einem Mikrochip versehen sein, als Tierkennzeichnung vor diesem Datum gilt auch eine gut lesbare Tätowierung. Alle Tiere müssen eine gültige Tollwutimpfung vorweisen können, falls es sich dabei um die Erstimpfung handelt, muss die Impfung mindestens 21 Tage vor der Einreise erfolgen, da erst 21 Tage nach der ersten Tollwutimpfung eine wirksame Immunität aufgebaut ist.

Außerdem müssen Hunde gegen Bandwürmer (*Echinococcus multilocularis*) behandelt werden, die Behandlung muss 120 bis 24 Stunden vor der Einreise mit einem anerkannten Präparat (z.B.: Praziquantel, Epsiprantel) erfolgen. Alternativ dazu kann auch die 28-Tage-Regel angewandt werden, bei der der Hund in regelmäßigen Abständen von maximal 28 Tagen gegen Bandwürmer behandelt werden muss. Vor der Einreise nach Norwegen muss der Hund zweimal im Abstand von 28 Tagen behandelt werden, danach wird die Behandlung gegen Bandwürmer regelmäßig fortgesetzt. Soll der Hund in Norwegen bleiben, muss eine letzte Behandlung gegen Bandwürmer nach dem Grenzübertritt in Norwegen erfolgen. Falls die Zeitspanne von 28 Tagen überschritten wurde, muss das Behandlungsschema wieder mit 2 Behandlungen begonnen werden. Die Entwurmung muss von einem Tierarzt

durchgeführt und im Heimtierausweis attestiert werden.

Eine Bandwurmbehandlung ist nicht erforderlich, wenn der Hund direkt aus Finnland, Irland, Malta oder UK (Großbritannien und Nordirland) einreist.

Folgende Hunderassen dürfen nicht nach Norwegen eingeführt werden:

Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Fila Brasileiro, Tosa Inu, Dogo Argentino, Tschechoslowakischer Wolfhund und Mischlinge der genannten Rassen.

### **3. Schweiz**

Für die Einreise aus EU-Ländern in die Schweiz gelten folgende Regelungen: Heimtiere müssen mindestens 21 Tage vor der Einreise gegen Tollwut geimpft worden sein, es sei denn, das Tier wird während der Gültigkeit der Erstimpfung nachgeimpft, dann entfällt die Wartefrist. Die Erstimpfung gegen Tollwut wird nur anerkannt, wenn sie frühestens mit 12 Lebenswochen durchgeführt wurde. Weiterhin muss das Tier mit einem Mikrochip oder einer Tätowierung gekennzeichnet sein, eine Tätowierung ist jedoch nur als Kennzeichnung gültig, wenn sie vor dem 03.07.2011 gemacht wurde. Die Kennzeichnung muss im Heimtierausweis dokumentiert werden und bei Einreise in die Schweiz muss der korrekt ausgefüllte Heimtierausweis mit dem Tier mitgeführt werden. Heimtierpässe, die nach dem 29.12.2014 ausgestellt worden sind, haben ein neues Format.

Jungtiere unter 12 Wochen, können auch ungeimpft in die Schweiz einreisen, wenn sie von ihrer Mutter begleitet werden, von der sie noch abhängig sind oder wenn die Halterin oder der Halter eine Erklärung vorlegt, die bestätigt, dass das Heimtier seit seiner Geburt nie Kontakt zu wild lebenden, für Tollwut empfänglichen Tieren hatte. Auch Jungtiere, die zwischen 12 und 16 Wochen alt sind, die bereits gegen Tollwut geimpft worden sind, aber noch keine 21 Tage nach der Impfung vergangen sind, dürfen mit einer solchen Erklärung in die Schweiz einreisen. Ein Dokument für diese Erklärung ist auf [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) erhältlich.

Falls die Tiere nicht alle erforderlichen Einfuhrbestimmungen erfüllen, kann ein Ausnahmegesuch gestellt werden. Solche Ausnahmen werden jedoch nur in speziellen Einzelfällen genehmigt, z.B. wenn die Tiere laut eines tierärztlichen Attests nicht gegen Tollwut geimpft werden können.

In die Schweiz können maximal 5 Tiere zu Heimtierbedingungen eingeführt werden, die Einfuhr von mehr als 5 Tieren fällt unter die gewerbliche Einfuhr. Eine Ausnahme hiervon stellt die vorübergehende Einfuhr von mehr als 5 Heimtieren dar, die an Wettbewerben oder ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen sollen, hierfür kann beim BLV (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen) eine Genehmigung beantragt werden.

Hunde mit kupierten Ohren und/oder Ruten dürfen generell nicht eingeführt werden, für Kurzaufenthalte wie Urlaube können jedoch Ausnahmen gemacht werden, dies wird vom Zoll entschieden.

Leinen- oder Maulkorbpflicht werden kantonale oder kommunale geregelt.

### Gelistete Drittländer (Anhang II, Teil 2)

Die Länder, die in Anhang II, Teil 2 gelistet werden, haben einen den EU-Mitgliedsländern vergleichbaren Status hinsichtlich der Tollwutsituation. Diese Länder sind verpflichtet über ihren Tollwutstatus einen Nachweis zu erbringen und Anforderungen zu erfüllen, die in Artikel 13 der Verordnung 576/2013 beschrieben sind. Die Länderliste wird ständig aktualisiert, die folgenden Länder sind derzeit aufgeführt:

Antigua und Barbuda, Argentinien, Aruba, Ascension, Australien, Bahrain, Barbados, Belarus, Bermuda, Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande), Bosnien und Herzegowina, Britische Jungferninseln, Chile, Curacao, Falklandinseln, Fidschi, Französisch-Polynesien, Hongkong, Jamaika, Japan, Kaimaninseln, Kanada, Malaysia, Mauritius, Mayotte, Mexiko, Montserrat, Neukaledonien, Neuseeland, Russland, Singapur, St. Helena, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Martin, St. Pierre und Miquelon, St. Vincent und die Grenadinen, Taiwan, Trinidad und Tobago, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Wallis und Futuna

Bei der Einreise mit dem Heimtier in diese Länder müssen die jeweiligen Einreisebestimmungen des Landes beachtet werden. Für die Einführung eines Tieres aus einem dieser Länder nach Deutschland ist eine

Veterinärbescheinigung erforderlich, diese findet man unter <http://www.bmel.de>. Ansonsten gelten die EU-Bestimmungen.

## **1. Australien**

In Australien gelten sehr strenge Bestimmungen für die Einfuhr von Hunden und Katzen. Im Flugzeug müssen die Heimtiere im Frachtbereich untergebracht sein, sie dürfen nicht in der Kabine eines Flugzeugs einreisen. Eine Einreise mit Heimtier ist nur über Melbourne möglich, da die Tiere mindestens 10 Tage in Quarantäne verbringen müssen. Für die Einreise nach Australien wird eine gültige Importerlaubnis benötigt. Innerhalb von 5 Tagen vor der Abreise muss das Tier von einem von der Behörde autorisierten Tierarzt klinisch untersucht worden sein, die Untersuchung muss bestätigen, dass das Tier frei von Ektoparasiten und übertragbaren Krankheiten ist. Hunde und Katzen müssen mit einem ISO Mikrochip gekennzeichnet sein und eine gültige Tollwut-Impfung haben, Mindestalter bei Impfung beträgt 90 Tage, außerdem muss eine Tollwuttiterbestimmung durchgeführt werden, die Einreise nach Australien kann frühestens 180 Tage und spätestens 24 Monate nach der Blutprobenentnahme stattfinden. Hunde und Katzen müssen gegen äußere wie innere Parasiten behandelt werden. Es dürfen keine Heimtiere eingeführt werden, die länger als 30 Tage trächtig sind oder noch Saugwelpen sind.

Folgende Hunderassen sind in Australien verboten und dürfen somit nicht eingeführt werden:

Dogo Argentino, Fila Brasileiro, Japanese Tosa, American Pit Bull Terrier oder Pit Bull Terrier, Perro de Presa Canario oder Presa Canario sowie Einkreuzungen mit Wildtieren (z.B. Wolf).

Auch die Einfuhr von Kreuzungen aus Haus- und Wildkatzen (z.B. Savannah-Katzen, Safari-Katzen und Chausie) ist nicht erlaubt.

## **2. Bosnien und Herzegowina**

Für die Einreise mit dem Heimtier nach Bosnien und Herzegowina müssen nur der Internationale Impfausweis und eine amtstierärztliche Bescheinigung mitgeführt werden.

## **3. USA**

Für die Einreise müssen Hunde gegen Tollwut geimpft sein. Falls es sich bei der

Tollwutimpfung um die Erstimpfung handelt, muss diese mindestens 30 Tage vor der Einreise erfolgen, d.h. Welpen können frühestens mit 4 Monaten in die USA einreisen, da sie für die Erstimpfung gegen Tollwut 3 Monate alt sein müssen. Bei ungeimpften Hunden kann eine Ausnahme genehmigt werden, wenn die Tiere aus einem tollwutfreien Land einreisen und dort seit mindestens 6 Monaten oder seit der Geburt leben.

Bei Katzen wird eine gültige Tollwutimpfung von manchen Bundesstaaten verlangt.

Bei ihrer Einreise in die USA müssen die Heimtiere gesund sein. Im Allgemeinen wird kein Gesundheitszeugnis benötigt, jedoch können einzelne Bundesstaaten sowie manche Airlines ein Gesundheitszeugnis des Tieres verlangen.

Da die Einreisebestimmungen in manchen Bundesstaaten variieren können, sollten vor der Einreise bei den zuständigen Behörden des entsprechenden Zielortes Informationen über die örtlichen Regelungen eingeholt werden.

#### **4) Nicht-gelistete Drittländer**

Es gelten besondere Anforderungen für nicht-gelistete Drittländer, also alle Länder, die nicht in den Anhängen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 aufgeführt werden. Dabei ist die Einreise mit seinem Heimtier in eines dieser Länder nicht aufwändig, für die Wiedereinreise nach Deutschland gelten jedoch besonderer Regelungen. Neben einem Chip oder einer Tätowierung und einer nachgewiesenen und gültigen Tollwutimpfung, die im EU-Heimtierausweis oder einer Veterinärbescheinigung dokumentiert sein muss, ist zusätzlich ein Tollwutantikörpertest in einem **zugelassenen EU-Labor** nötig. Die Blutentnahme für den Tollwutantikörpertest kann frühestens 30 Tage nach der Impfung erfolgen und vom Zeitpunkt der Blutentnahme bis zur Einreise nach Deutschland ist zusätzlich eine Wartezeit vom mindestens 3 Monaten einzuhalten. Das heisst, dass Jungtiere aus diesen Ländern mindestens 7 Monate alt sein müssen, um nach Deutschland einreisen zu können!

**Da diese Regelung für Urlaubsländer wie Ägypten, Türkei, Marokko, Thailand, Tunesien und viele andere gilt, sollten Sie auch keine Fund-, Hotel- oder Strandtiere mitnehmen!**

Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinfuhr von

Heimtieren aus einem nicht-gelisteten Drittland in die EU, wenn bei diesen Tieren vor der Ausreise aus der EU eine Blutuntersuchung (Tollwutantikörpertest) mit positivem Ergebnis durchgeführt wurde und dies im Heimtierausweis eingetragen wurde. Es dürfen nicht mehr als 5 Tiere mitgeführt werden, anderenfalls gelten auch für Privattiere die Handelsbedingungen der EU. In Zukunft ist die Einreise von Heimtieren aus nicht-gelisteten Drittländern nur noch über bestimmte Einreiseorte möglich. An diesen Einreiseorten sollen Kontrollen von den zuständigen Behörden durchgeführt werden. Diese Einreiseorte müssen von den Mitgliedstaaten aufgeführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Für registrierte Militär-/Such- oder Rettungshunde mit Genehmigung werden Ausnahmen erlassen.

## **1. Serbien**

Für die Einreise nach Serbien benötigen die Heimtiere einen Impfpass, der von einem autorisierten Tierarzt ausgestellt wurde. Dieser Impfpass muss folgendes bescheinigen:

Die Tiere müssen mit einem Mikrochip nach ISO Standard 11784 und 11785 oder einer sichtbaren Tätowierung gekennzeichnet sein. Tiere, die älter sind als 3 Monate, müssen gegen Tollwut geimpft worden sein, falls es sich bei der Tollwutimpfung um die Erstimpfung handelt, müssen zwischen Erstimpfung und Einreise nach Serbien mindestens 21 Tage vergangen sein. Die Impfung und die Auffrischungsimpfung sollen nach den Empfehlungen des Impfstoff-Herstellers erfolgen.

Heimtiere, die noch jünger sind als 3 Monate und somit noch nicht gegen Tollwut geimpft wurden, können nach Serbien einreisen, wenn Dokumente vorgelegt werden, die bestätigen, dass das Tier seit seiner Geburt seinen Wohnsitz nicht verlassen hat und nicht in Kontakt mit wild lebenden Tieren war, welche mit Tollwut infiziert gewesen sein könnten. Auch können Heimtiere, die noch keine 3 Monate alt sind, eingeführt werden, wenn sie mit ihrer Mutter einreisen, von der sie noch abhängig sind.

**Wichtig** für die Wiedereinreise nach Deutschland: **Vor** der Ausreise aus Deutschland muss ein Bluttest (Tollwutantikörpertest) in einem **zugelassenen EU-Labor** durchgeführt werden. Die Blutentnahme darf frühestens 30 Tage nach der Impfung erfolgen, das Ergebnis muss positiv sein. Das positive



Ergebnis muss im Heimtierausweis dokumentiert werden.

## 2. Türkei

**Wichtig:** Auch für die Rückkehr nach Deutschland aus der Türkei muss **vor** der Ausreise aus Deutschland ein Tollwutantikörpertest (Bluttest) in einem **zugelassenen EU-Labor** mit positivem Ergebnis durchgeführt werden. Die Blutentnahme darf frühestens 30 Tage nach der Tollwutimpfung erfolgen und das positive Ergebnis muss im Heimtierausweis eingetragen werden.

Weitere Informationen für die Einreise mit dem Heimtier in die Türkei finden Sie unter <https://www.konsolosluk.gov.tr>